TEIL A - PLANZEICHNUNG

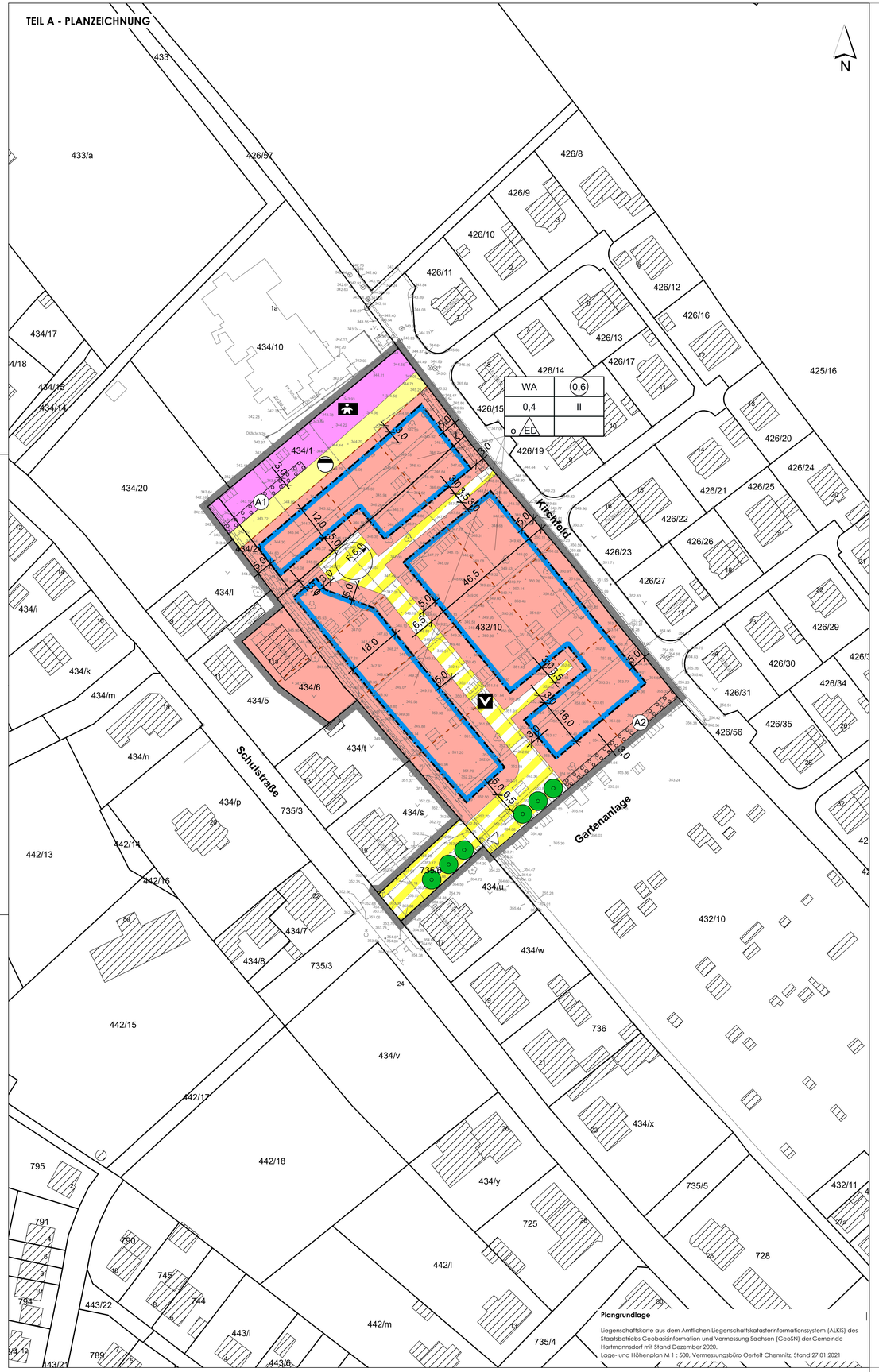

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Fläche für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:
Sozialen Zwecken dienende Einrichtung, hier: Kindertagesstätte

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

z. B. **0,4** — Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO) – als Höchstmaß

z. B. **(0,6)** — Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO) – als Höchstmaß

z. B. **II** — Zahl der Vollgeschosse Z (§ 20 BauNVO) - als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o — offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Verkehrsberuhigter Bereich

Fußgängerzugang Gartenanlage

5. Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen

Zweckbestimmung: Regenwasserrückhaltung

6. Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Anpflanzen: Bäume

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

A1 — Bezeichnung der Pflanzfläche

7. Sonstige Planzeichen

L — Leitungsrecht zugunsten des Abwasserbetriebes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

8. Bemaßung

3,0 — Maßangabe in m

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Geschossflächenzahl
Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
Bauweise	

2. PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

432/10 — Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Gebäudebestand mit Hausnummer

350,30 — Höhenpunkte in m über DHHN2016

Vorschlag Parzellierung

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- **Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)** - Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353)
- **Sächsische Bauordnung (SächsBO)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517)
- **Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722)
- **Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)** - vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.02.2021 (SächsGVBl. S. 243)
- **Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)** - vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21.05.2021 (SächsGVBl. S. 578)

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) Unzulässigkeit von allgemein zulässigen Nutzungen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete nach (§ 4 BauNVO):
Die zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

(2) Unzulässigkeit von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete nach (§ 4 BauNVO):
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

(3) Auf der Gemeinbedarfsfläche sind hochbauliche Anlagen und Einrichtungen unzulässig. Zulässig sind Nebenanlagen auf einer gärtnerisch angelegten Freifläche, die der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planeintrag der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ) und der Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstmaße bestimmt (§ 16 Abs. 2 BauNVO).

(2) Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie durch Nebenanlagen ist nicht zulässig (§ 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO).

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(1) Im Baugebiet ist eine offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.

(2) Gemäß Planeintrag werden die überbaubaren Grundstücksflächen mittels Baugrenzen bestimmt (§ 23 Abs. 1 BauNVO).

(3) Im Bereich zwischen Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche sind auf der Erschließungsseite außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur Stellplätze zulässig. Garagen und Carports sind mindestens 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie im Grundstück einzuordnen.

4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(1) Der Zufahrtsbereich zwischen den Grundstücken Schulstraße 15 und 17 wird als verkehrsberuhigter Bereich mit 6,5 m breiter Fahrbahn und beidseitigen Grünstreifen ausgebildet.

5. Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

(1) Die zeichnerisch als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Abwasser (Regenwasserrückhaltung) festgesetzte Fläche ist für die Unterbringung eines Stauraumkanals sowie eines Grabens als Notüberlauf bestimmt.

(2) Parkplätze sowie Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien auszubilden.

6. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

(1) Auf der zugunsten des Abwasserbetriebs festgesetzten Fläche für Leitungsrechte ist die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen ausgeschlossen. Das betrifft auch die Errichtung von Einfriedungen, Ausgenommen sind Heckenbepflanzungen.

7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Einfriedungen sind kleintierdurchlässig (keine Mauern oder Sockelmauern, Zäune mit ausreichender Lücke zum Boden) auszuführen.

(2) Zur Vermeidung/Verminderung nachteiliger Auswirkungen bzw. zum Schutz von Fledermäusen ist die Beleuchtung auf die sicherheitsrelevanten Bereiche der Baugrundstücke wie Zufahrten, Gehwege und Vorplätze zu beschränken. Durch Verwendung geeigneter Lampentypen sind Beleuchtungen/Abstrahlungen in die freie Landschaft und Reflektionen von Gebäudewänden zu vermeiden. Es sollen dynamische Beleuchtungssysteme, die nur bei Bedarf eingeschaltet werden, zur Anwendung kommen.

(3) Je Hauptgebäude ist jeweils ein Quartier (Höhlenbrüter, Nischenbrüter, Fledermäuse) entsprechend Übersichtslageplan Ersatzquartiere unter Hinweis 1.2 anzubringen.

(4) Die in Pkt. 7 zeichnerisch und textlich festgesetzten Anpflanzungen und Pflanzbindungen sind zur Anlage eines Habitatkomplexes zur Sicherung des Jagdhabitats für Fledermäuse und des Nahrungshabitats für den Gartenrotschwanz zu realisieren.

(5) Sämtliche festgesetzte Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

(1) Pro Grundstück ist je angefangene 200 m² Grundstücksfläche mindestens ein einheimischer, hochstämmiger Laub- oder Obstbaum (empfohlene Artenliste A) mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm zu pflanzen.

(2) Die zeichnerisch festgesetzten Einzelbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm unter Verwendung einer einheitlichen, einheimischen Baumart (empfohlene Artenliste A) zu pflanzen.

(3) Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Pflanzfläche **A 1** ist eine Strauchreihe aus Vogelnährgehölzen (empfohlene Arten: Hecken-Rose, Weißdorn, Schlehe) sowie ein Lesesteinhaufen anzulegen.

(4) Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Pflanzfläche **A 2** ist eine freiwachsende Baum- und Strauchpflanzung (empfohlene Artenlisten A und B) anzulegen, dabei ist pro 30 m² Pflanzfläche ein Baum als Heister vorzusehen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(1) Bei geneigten Dächern sind nur Dachdeckungsmaterialien in dunklen Farbtönen zulässig.
Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung unter 15° können begrünt werden.
Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen sind zulässig.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(1) Stellplätze und Wege innerhalb der Grundstücke sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

(2) Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen genutzt werden. Diese Flächen sind gärtnerisch zu gestalten und als Vegetationsflächen anzulegen (empfohlene Artenlisten A und B).

(3) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten (empfohlene Artenlisten A und B), dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

3. Einfriedungen

(1) Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,2 m zulässig.

III. Hinweise

1. Artenschutz

1.1 Bauzeitliche Beschränkungen

(1) Notwendige Gehölzfällungen haben im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen.

(2) Gebäudeabrisse, Beseitigung von Nistkästen und Gehölzen sowie der beiden Kleinst-Gartenteiche haben im Zeitraum Oktober bis Februar (außerhalb Fortpflanzungszeit Vögel/Amphibien bzw. Anwesenheit von Fledermäusen im Sommerquartier) zu erfolgen.

(3) Erdarbeiten, Abschieben von Oberboden bzw. Komposthäufen haben im Zeitraum September/Oktober oder März/April (Schutz von Reptilien/Amphibien im Winterquartier) zu erfolgen.

1.2 Besonderer Artenschutz

(1) Die Vorgaben des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44 ff. BNatSchG sind bei der Planung und Ausführung von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung zwingend zu beachten.

1.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

(1) An den geplanten Gebäuden sind bei ihrer Errichtung die folgenden Quartiere entsprechend Schema im Übersichtslageplan Ersatzquartiere anzubringen (je Gebäude ein Quartier):

- o Montage von 6 Höhlenbrüterkästen (für Meisen und Sperlinge- Montage an Südostfassade)
- o Montage von 3 Nischenbrüterkästen (für Hausrotschwanz, potenziell Gartenrotschwanz - Montage an Südostfassade)
- o Montage von 4 Fledermausquartieren (Fledermausflachkasten, Montage an straßenabgewandter Seite)

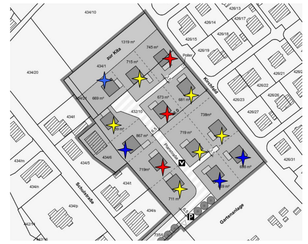

Übersichtslageplan Ersatzquartiere
gelb: Höhlenbrüterkasten; rot: Nischenbrüterkasten; blau: Fledermausflachkasten (Plangrundlage: Gestaltungsplan – Stand 08.04.2021)

1.4 Anbringung von 2 Dohlenkästen im benachbarten Altbaumbestand

(1) Auf dem Flurstück Nr. 433/a der Gemarkung Hartmannsdorf sind 2 Dohlenkästen im Altbaumbestand des Schulgartens zu montieren. Die Maßnahme wird von der Gemeinde auf gemeindeeigener Fläche durchgeführt.

2. Archäologischer Denkmalschutz

(1) Das Plangebiet besitzt archäologische Relevanz aufgrund archäologischer Kulturdenkmale im Umfeld, die nach § 2 SächsDenkSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (mittelalterlicher Ortskern).

(2) Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

(3) Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

3. Radonschutz

(1) Das Plangebiet befindet sich gegenwärtig in keiner radioaktiven Verdachtsfläche. Jedoch ist im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung die nachfolgende Anforderung zum Radonschutz gemäß Strahlenschutzgesetz zu beachten:
Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

IV. Artenliste

Liste A - Bäume (heimische Arten)

Mindestgröße: Hochstamm, 12/14 cm STU, in Hecken Heister 125 /150 cm Höhe

Acer pseudoplatanus	(Berg-Ahorn)
Acer platanoides	(Spitz-Ahorn)
Betula pendula	(Hänge-Birke)
Crataegus monogyna	(Eingriffiger Weißdorn)
Fagus sylvatica	(Rot-Buche)
Malus sylvestris	(Wild-Apfel)
Prunus avium	(Vogel-Kirsche)
Pyrus communis	(Wild-Birne)
Quercus petraea	(Trauben-Eiche)
Sorbus aucuparia	(Eberesche)
Tilia cordata	(Winter-Linde)
Tilia platyphyllos	(Sommer-Linde)

Die Artenliste A wird ergänzt um sämtliche einheimische Obstgehölze.

Liste B – Sträucher (heimische Arten)

Mindestqualität: 2x verpflanzt 100/150 cm

Acer campestre	(Feld-Ahorn)
Carpinus betulus	(Hain-Buche)
Cornus sanguinea	(Blutroter Hartriegel)
Corylus avellana	(Haselnuss)
Ligustrum vulgare	(Gemeiner Liguster)
Prunus spinosa	(Schlehe)
Rosa canina, corymbifera, dumalis	(Hecken-Rosen)
Salix purpurea, triandra, viminalis	(Strauch-Weiden)
Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
Viburnum opulus	(Gemeiner Schneeball)

LAGE PLANGEBIET **M 1 : 10.000**

Quelle: ©Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), 2021

SATZUNG DER GEMEINDE HARTMANNSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN WOHNGEBIET „SCHULSTRAßE“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722), wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Wohngebiet „Schulstraße“ von 12/2021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen:

Teil A – Planzeichnung M 1 : 500,
Teil B – Textliche Festsetzungen

Hartmannsdorf, den Siegel Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde in der Sitzung des Gemeinderates am **23.07.2020** beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Hartmannsdorfer Gemeindeboten Nr. 309 am **17.09.2020** erfolgt. Dabei wurde ebenfalls bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern kann. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum vom **28.09.2020 bis 30.10.2020.**

Hartmannsdorf, den Bürgermeister Siegel

2. Der Gemeinderat hat am **26.08.2021** den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Hartmannsdorf, den Bürgermeister Siegel

3. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 08/2021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom **04.10.2021 bis 04.11.2021** nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Hartmannsdorfer Gemeindeboten Nr. 321 vom **23.09.2021**ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in der Zeit vom **04.10.2021 bis 04.11.2021** zusätzlich auf die Internetseite der Gemeinde eingestellt und über das Zentrale Landesportal Bauleitplanung Sachsen zugänglich gemacht.
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **28.09.2021** nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der Auslegung benachrichtigt.

Hartmannsdorf, den Bürgermeister Siegel

4. Der Gemeinderat hat die Anregungen der Bürger, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ....., geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hartmannsdorf, den Bürgermeister Siegel

5. Der Bebauungsplan mit Stand ..... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Hartmannsdorf, den Bürgermeister Siegel

6. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde dem Landratsamt Mittelsachsen am ..... angezeigt.

Hartmannsdorf, den Bürgermeister Siegel

7. Die Übereinstimmung des zeichnerischen und textlichen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden beurkundet.

Hartmannsdorf, den Bürgermeister Siegel

8. Die Stelle, bei der der Bebauungsplan und die Begründung auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Hartmannsdorfer Gemeindeboten Nr. ..., am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hartmannsdorf, den Bürgermeister Siegel

Die Darstellung der Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster wird innerhalb der Abgrenzung des Plangebietes bescheinigt. Für die Lagege-nauigkeit der Grenzen im Plan wird nicht garantiert.

Landratsamt Mittelsachsen
Referat Katasterfortführung
und Datenbereitstellung

Döbeln, den Referatsleiter Siegel

GEÄNDERT	DATUM	ART DER ÄNDERUNG

GEMEINDE HARTMANNSDORF
LANDKREIS MITTELSACHSEN

BEBAUUNGSPLAN
WOHNGEBIET „SCHULSTRAßE“

STAND : 12/2021

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS :
- TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1:500
- TEIL B - TEXT

PLANVERFASSER: BÜRO FÜR STÄDTEBAU GmbH CHEMNITZ
LEIPZIGER STRASSE 207
09114 CHEMNITZ
TEL: 0371/3674170 FAX: 0371/3674177
e-mail: info@staedtebau-chemnitz.de
Internet: www.staedtebau-chemnitz.de

GESCHÄFTSLEITUNG:

BLATTGRÖSSE: 1320 x 890